

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 36 (1944)
Heft: 9

Artikel: Ordnungsbegriff und Wettbewerb
Autor: Rimensberger, E.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ob nun die Wirtschaft auf dem Grundsatz des Privateigentums an den Produktionsmitteln aufgebaut bleibt, oder ob wir uns noch mehr der kollektivistischen Zusammenarbeit nähern, *immer wird das Grundgesetz des Handelns nach Treu und Glauben und der Verantwortung vor dem Gesamtwohl des Volkes bestehen bleiben. Und in jeder Wirtschaftsform wird man es es nötig haben, die asozialen Schädlinge zu bekämpfen, die in jeder Generation neu auftauchen als üble Begleiterscheinung und die die schönsten Gedanken und Institutionen der Menschheit kompromittieren. Und in jeder Wirtschaftsform wird man der öffentlichen Gewalt die Kompetenzen und die Mittel geben müssen, um die Schädlinge zu bekämpfen.*

Wir Gewerkschafter, wir Konsumvereinsmitglieder, sagen ja zu diesem Gesetz, das einer gesunden Wirtschaftsmoral einen stärkeren Halt gibt.

Ordnungsbegriff und Wettbewerb.

Von E. F. Rimensberger.

Die demokratische Welt von morgen muss eine Welt der Freiheit *und* der Ordnung sein, oder sie wird nicht sein. Da wir aus einer Welt der Unordnung und wilden Freiheit kommen und nach dem Kriege einer sicherlich langen Zeit von Schwierigkeiten und Unsicherheiten entgegengehen werden, muss, so glauben wir, bei der Propagierung der nahezu allgemein anerkannten Formel der « Ordnung in der Freiheit » der Nachdruck zunächst bewusst auf die Ordnung gelegt werden. Der Wunsch nach Freiheit braucht heute schon deshalb nicht so sehr in den Vordergrund gestellt zu werden, weil er sich ganz von selber bei all jenen melden und geltend machen wird, die durch den Krieg in irgendeiner Form Freiheitseinschränkungen erfahren oder in Kauf genommen haben (was für *alle* Länder und *alle* Schichten der Bevölkerung zutrifft).

Das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb gilt der Fassung und Erweiterung des genannten Ordnungsbegriffes in einem bestimmten Sektor. Viele werden sagen, dass Ordnung und Wettbewerb überhaupt nicht miteinander in Zusammenhang gebracht werden können, dass es gegensätzliche Begriffe sind. Es kommt eben auf die *Auslegung* des Begriffes, auf die *Praxis* der Ordnung und des Wettbewerbes an, d. h. auf das *Mass der Freiheitsbeschränkung*, ohne das es keine *Ordnung* gibt, und auf das *Mass der Freiheit*, ohne das der Wettbewerb seinen Sinn und Inhalt verliert.

Wie auf den meisten andern Gebieten unseres Suchens und Strebens nach « Ordnung in der Freiheit » gilt es auch hier, *die richtige Mitte zu finden*: jene Mitte, wo die *Ordnung den Fort-*

schritt nicht hemmt und der Wettbewerb nicht zu jenen Freiheiten führt, die Vergewaltigung und Unordnung oder — wie man in der Geschäftswelt sagt — « Halsabschneiderei » bedeuten.

Bringt das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in seinem Sektor diese unserer Zeit angemessene Mitte? Sicherlich bewegt es sich in dieser Richtung, was schon daraus erhellt, dass unentwegte Liberalisten behaupten, es töte völlig jene Freiheit, die dem Fortschritt dient, während z. B. wir, für die die Handels- und Gewerbefreiheit kein Rührmichnichten ist, im Gegensatz dazu behaupten könnten, das Gesetz gewähre noch zu viele Freiheiten, es gehe auf dem Gebiete ihrer Einschränkung viel zu wenig weit, und es fehlen ihm jene straffe Handhaben, die nach unserer Ansicht nötig sind, um einen der stärksten und brutalsten menschlichen Triebe *richtig und wirksam* einzudämmen: das Streben und die Sucht nach Gewinn.

Die Gewerkschaften, so könnten wir sagen, sind auf ihrem Gebiet nicht nur gegen den Freihandel, den wilden Wettbewerb der menschlichen Arbeitskraft, sondern aus Gründen, die mit der *Würde des Menschen* zusammenhängen, sogar dagegen, dass

die menschliche Arbeitskraft überhaupt als blosse Ware betrachtet wird. Dieses Ziel kann wahrscheinlich nur erreicht werden, wenn die Waren, die von den Menschen produziert und gehandelt werden, an dieser menschlichen Würde mitbeteiligt werden, d. h., wenn sie nicht ausschliesslich Gegenstand der Bereicherung und des Gewinns sind.

Dieses Ziel werden wir nach der Annahme des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb ohne Zweifel nicht erreicht haben, und zwar deshalb, weil jene Freiheit, von der die Gegner des Gesetzes behaupten, dass sie von ihm getötet werde, *noch äusserst weitgehend bestehen bleiben wird*. Wir können dies am besten veranschaulichen, wenn wir untersuchen, wie sich die *Befürworter* des Gesetzes, jene, die ihm heute vor allem Gevatter stehen, gegenüber den *Gegnern* des Gesetzes zur Wehr setzen, wie sie sich gegen den Vorwurf der Abschachtung der Freiheit und Initiative verteidigen, ja verteidigen *müssen* (denn die Exponenten des Gewerbes, um die es in diesem Falle vor allem geht, sind, wie sie selber sagen, « überzeugte Verfechter » der Handels- und Gewerbefreiheit; sie betrachten diese Freiheit « grundsätzlich » als « ein Privileg unserer eidgenössischen Wirtschaftsordnung » und können deshalb den Vorwurf von Vergewaltigungen und Missachtungen auf diesem Gebiet begreiflicherweise nicht auf sich sitzen lassen).

Man ist sich in diesen Kreisen mit Recht durchaus bewusst, dass im Erwerbs- und Wirtschaftsleben der « Kampf um den Preis », der schliesslich, abgesehen von der Qualität eines Produktes, das A und Z des Wettbewerbes ist, *weiterhin Geltung haben wird, ja haben muss*.

In diesem Kampf — dies ist der grosse Zweck des Gesetzes! — sollen « *Treu und Glauben* » sowie die *Anständigkeit der Mittel* den Ausschlag geben. Dies ist sehr zu begrüßen und in hohem Masse erstrebenswert, auch wenn die Grenzen zwischen Ordnung und Willkür, zwischen Anstand und « *Schlaumeierei* », zwischen Korrektheit und Betrug auch in Zukunft *äusserst schwer abzustecken sein werden*. Man denke nur an das Beispiel der Preisschleuderei. Was ist Preisschleuderei? Kann es als Preisschleuderei betrachtet werden, wenn ein Unternehmer zunächst Geld zuschiesst, um einen Artikel einzuführen, bei dem er *nach* der Einführung jene Deckung der Selbstkosten vornehmen wird, die als Kriterium für die Preisschleuderei betrachtet wird? Wie lange darf ein Unternehmer die Selbstkosten unterschreiten, falls ein solches Vorgehen erlaubt ist? Was bedeutet es im einzelnen, wenn es in diesem Zusammenhang in dem vom Aktionskomitee für das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb herausgegebenen Referentenführer heisst:

« Allerdings kann niemand verhindert werden, zu Verlustpreisen zu verkaufen, wenn er den Ausfall auf die eigene Kappe nimmt; unlauterer Wettbewerb wird erst angenommen, wenn in Verbindung mit einer veröffentlichten Preisvergleichung *unredliche und täuschende* Mittel angewendet werden, welche das Publikum in den Glauben versetzen, dass die Konkurrenz zu teuer verkaufe.

Wer mit *wahren Angaben* unterbietet, wird auch auf Grund des neuen Gesetzes nicht bestraft werden. »

« Jedermann ist », so sagt das Gutachten eines Sachverständigen im Zusammenhang mit der bereits erwähnten heiklen Frage der Preisbildung, « grundsätzlich in der Preisbildung frei. Preisschleuderei und Unterangebote sind nur dann als unlauterer Wettbewerb zu betrachten, wenn sie nach der allgemeinen Klausel des Gesetzes im einzelnen Falle als ein Missbrauch des Wettbewerbs betrachtet werden können, weil sie gegen Treu und Glauben verstossen. Die berufenen Verfechter der Handels- und Gewerbefreiheit anerkennen denn auch, dass das Gesetz keinen Eingriff in dieses verfassungsmässige Recht enthält, und in den parlamentarischen Beratungen betonten auch die eifrigsten Befürworter des Gesetzes und Verfechter der Gewerbeinteressen, dass ein solcher Eingriff nicht geplant sei und nicht verlangt werde. »

Gerade in der Demokratie sind alle diese Schwierigkeiten der Deutung und Handhabung solcher Bestimmungen dazu da, um mit einiger Phantasie überwunden zu werden. Wenn aber auch Produktion und Handel kein « *Kuhhandel* » mehr sind, muss im Rahmen unserer Ordnung letzten Endes doch einer auf der Strecke bleiben, d. h. jener, der im Gegensatz zu seinem « *Konkurrenten* » die Ware *nicht* verkaufen kann und damit « *sitzenbleibt* ». Mit einem Wort: die Konkurrenzwirtschaft, die zu der von den Gewerkschaften — ebenfalls « *grundsätzlich* » — angestrebten Bedarfsdeckungswirtschaft in beträchtlichem Gegensatz steht, bleibt

aufrechterhalten (was den meisten Argumenten der bürgerlichen Gegner des Gesetzes die Spitze abbrechen dürfte).

Dass der « Kampf ums Dasein » in der der gegenwärtigen Ordnung angemessenen Weise weitergeht, möchten wir an Hand von Feststellungen erhärten, die sich an ein Gutachten eines Befürworters des Gesetzes und prominenten Sachverständigen, Dr. Robert Zumbühl, anlehnen. In diesem Gutachten wird deutlich unterstrichen, dass auch im Rahmen des Gesetzes der weniger leistungsfähige Bewerber eben « verdrängt und in seiner mit vieler Mühe errungenen wirtschaftlichen Existenz erschüttert werden kann ».

Der Wettbewerb, so heisst es an einer Stelle des Berichtes mit Recht, sei weiterhin frei. Das Gesetz gibt niemandem einen Anspruch darauf, seine wirtschaftliche Stellung frei von Konkurrenz ungestört behalten zu dürfen. Nur der *Missbrauch* des Rechts zu freiem Wettbewerb — dies soll das Erzieherische und Begrüssenswerte an dem Gesetz sein — wird bekämpft, *strafrechtlich* sowohl wie *zivilrechtlich*. « Der Missbrauch liegt », so heisst es weiter, « in den *Mitteln*, die zum Wettbewerb verwendet werden, nicht im Schaden, der dem Mitbewerber zugefügt wird. »

Die genannten Tendenzen des Gesetzes können, wie gesagt, aus seinen *zivilrechtlichen* und *strafrechtlichen* Bestimmungen deutlich herausgelesen werden. Sie gehen schon daraus hervor, dass das Gesetz sich bemüht, « nicht unnötigerweise vom ordentlichen Zivilrecht abzuweichen ». Soweit es nichts Abweichendes bestimmt, erklärt es das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht als anwendbar. Ein gewisses Mass von zivilrechtlichem Schutz ist übrigens schon heute durch den Artikel 48 des Obligationenrechtes gewährt, der durch das Inkrafttreten des Wettbewerbggesetzes dahinfallen würde: « In der Praxis hat sich gezeigt, dass Artikel 48 des Obligationenrechtes in verschiedener Hinsicht ungenügend und unvollständig ist. So beschränkt diese Bestimmung den Begriff des unlauteren Wettbewerbs auf Fälle, in denen jemand in seiner *Geschäftskundschaft* beeinträchtigt oder in deren *Besitz* bedroht wird. » Nunmehr kommen neben andern Erwägungen die *Erschütterung des Kredits* sowie die *Schädigung oder Gefährdung in den sonstigen Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit*, wie z. B. im *beruflichen Ansehen*, in den *Bezugsquellen* oder in andern Faktoren des Geschäftsbetriebes, neu hinzu. (Siehe den Artikel « Der allgemeine Inhalt des Gesetzes ».)

Während den *zivilrechtlichen* Bestimmungen des neuen Gesetzes zufolge die Mittel, die die Grundsätze von Treu und Glauben verletzen, nur an Hand von Beispielen angeführt werden und damit auch andere Mittel, wenn sie gegen Treu und Glauben verstossen, den Wettbewerb zum unlauteren stempeln und somit nach *Wiedergutmachung* rufen, sind die *strafrechtlichen* Bestimmungen enger gefasst. *Strafe* erhält nur wer sich des unlauteren Wettbewerbs durch eines *der einzeln aufgezählten Mittel* strafbar macht. Wer sich eines anderen, wenn auch gegen Treu und Glauben verstos-

senden Mittels bedient, ist nicht strafbar. Man wollte damit Unsicherheiten in der Auslegung des strafrechtlichen Begriffs vorbeugen und dem Bürger *genau sagen, wann er sich strafbar mache*: «Dieses Bestreben liegt in der gleichen Richtung, in welche der Grundsatz des Artikels 1 im Strafgesetzbuch weist, wonach niemand bestraft werden soll für eine Handlung, welche das Gesetz nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht. Die Gefahr, dass jemand durch eine weitherzige Auslegung des Begriffs von Treu und Glauben bestraft werde für die Anwendung von Wettbewerbsmitteln, die das Gesetz nicht ausdrücklich nennt, ist so ausgeschaltet.»

Im weitem unterscheidet sich der *strafrechtliche* Schutz vom *zivilrechtlichen* dadurch, dass wegen unlauteren Wettbewerbs nur bestraft wird, wer *vorsätzlich* handelt, d. h. die Tat mit Wissen und Willen begeht: «Fahrlässigkeit genügt nicht, auch nicht grobe Fahrlässigkeit, die in einem früheren Entwurf (1934) noch als Schuldform dieses Vergehens vorgesehen war. Der Gesetzgeber hat somit schliesslich den Bruch mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, das die Bestrafung der Fahrlässigkeit bei Verbrechen und Vergehen nur ganz ausnahmsweise kennt, abgelehnt, was zu begrüssen ist. Auch nach Artikel 161 und 162 des Strafgesetzbuches wird nur der vorsätzlich unlautere Wettbewerb bzw. die vorsätzliche Verletzung eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses bestraft.»

Wie man aus diesen wenigen Beispielen ermessen kann, kommt die legendäre freie Initiative beileibe nicht zu kurz. Wem sie in der Masse, wie sie das Gesetz vorsieht, nicht genügt, muss als Produzent oder Handelsmann schon sehr schlimme Absichten haben!

Schon gar nicht hat das Gesetz einen sozusagen «revolutionären» Charakter: «Von der Möglichkeit, den unlauteren Wettbewerb zu einem Officialvergehen zu machen, ihn also *von Amtes wegen zu verfolgen*, hat der Gesetzgeber nicht Gebrauch gemacht. Das ist recht so, denn ein öffentliches Interesse, in die Wettbewerbsverhältnisse einzugreifen, wenn sich der Mitbewerber und der Kunde mit dem Treiben des anderen abfindet, besteht nicht.»

Die Behauptung, dass das Gesetz die von vielen Leuten so geschätzten Segnungen des freien Wettbewerbs schändlich missachte und sozusagen ein Verrat an der angeblich guten Sache des Liberalismus sei, ist demnach falsch. Es wäre auch falsch, wenn die Gewerkschaften, für die, wie bereits gesagt, die Handels- und Gewerbefreiheit kein Rüchmichnichtan ist, von den zum Teil ziemlich weitgehenden Bestimmungen des Gesetzes einen entscheidenden Schritt in der Richtung jener Ordnung erwarten würden, die sie anstreben.

Auch die Hauptbefürworter des Gesetzesentwurfes sind sich dieser Tatsache, d. h. der Begrenzung des sachlichen Wirkungsbereiches der Vorlage, die gleichzeitig eine politische Begrenzung

ist, durchaus bewusst, wird doch eine Milderung des Loses jener weniger leistungsfähigen Bewerber, die im Konkurrenzkampf den kürzeren ziehen, als eine Angelegenheit bezeichnet, die « *nicht Sache des Wettbewerbsrechtes, sondern eventuell des Wirtschaftsverfassungsrechtes* » sei.

Mit andern Worten heisst dies, dass dies eine Angelegenheit der Wirtschaftsordnung ist, deren Weiterbildung — als Ansatz kommen hier vor allem die Wirtschaftsartikel der Verfassung in Betracht — *in ein anderes, d. h. in das Kapitel der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verfassung unseres Landes gehört*. Dass auf diesem Gebiet allerlei Ansätze vorhanden sind, zeigen die die Wirtschaftsartikel betreffenden Besprechungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes mit dem Gewerbe und der Bauernschaft, ferner die Kontaktnahme mit der Unternehmerseite in Fragen der Arbeitsbeschaffung, das auf sachliche Zusammenarbeit hinzielende Uebereinkommen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (siehe seinen Text in dieser Nummer der « GR. ») sowie die Initiative betr. Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit.

Alle diese Wege und Möglichkeiten sollen in ehrlichen und im Interesse des ganzen Landes und Volkes geführten Bestrebungen erschöpft werden. Nur dann kann es sich zeigen, ob und wo die Grenzen zwischen Ordnung und Freiheit abgesteckt werden können. Dabei muss schon jetzt mit allem Nachdruck gesagt werden, dass eine eventuelle Ablehnung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht, wie dies u. a. Bundespräsident Dr. Stampfli gelegentlich gesagt hat, als eine Art Probe aufs Exempel betrachtet werden kann, und zwar in dem Sinne, dass die Ablehnung die Preisgabe oder Einstellung aller andern wirtschaftsordnenden Versuche auf gesetzgeberischem Gebiet bedeuten müsste. Rom ist auch nicht in einem Tag erbaut worden. Es geht hier um Dinge, deren Reifeprozess, weil es sich um weitreichende und grundsätzliche Entwicklungen handelt, sehr lange sein kann. Der Faden darf nicht nach den ersten Versuchen abgebrochen werden (man denke nur daran, wie lange und wie viele Versuche es gebraucht hat, um die Altersversicherung, die keine grundsätzliche Umwälzung, sondern nur eine Erweiterung der seit Jahrzehnten verfolgten Sozialpolitik bedeutet, in den Bereich der Verwirklichung zu bringen).

Alles in allem lässt sich sagen, dass das Gesetz einen Mittelweg geht und auf diesem Weg ein brauchbares Instrument des Vorwärtstommens ist. Bei seiner Annahme können wir mit Montesquieu, dem grossen Philosophen der Freiheit *und* des Gesetzes sagen: « Die Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze gestatten; und könnte ein Bürger das tun, was sie untersagen, so würde er keine Freiheit mehr besitzen, weil die übrigen auf gleiche Weise eben die Macht haben würden. »

Die Gewerkschaften sind für das Gesetz, weil es auf ihrem

und auf dem Weg der modernen wirtschaftspolitischen Entwicklung liegt: Vom unlauteren zum lauterem Wettbewerb und in weiterem Rahmen von der unlauteren zur lauterem Wirtschaft.

Der allgemeine Inhalt des Gesetzes.

Das Gesetz besteht aus fünf Abschnitten: einem ersten über «Allgemeine Voraussetzungen», einem zweiten über den *zivilrechtlichen* Schutz, einem dritten über *strafrechtlichen* Schutz, einem vierten über *Ausverkäufe und Zugaben* und einem letzten Abschnitt, die Schlussbestimmungen betreffend.

Der Geltungsbereich der beiden Hauptabschnitte über den zivilrechtlichen Schutz und über die Strafklage bleibt nicht etwa auf das Gewerbe (im Sinne von Art. 34ter der Bundesverfassung) beschränkt. *Aus dem ursprünglich allein für den Gewerbebetrieb geplanten Erlass ist ein Schutzgesetz für eine nach den Grundsätzen von Treu und Glauben funktionierende Wirtschaft überhaupt entstanden. Die neuen Bestimmungen gelten mithin ohne Unterschied für alle Berufe.*

Den Begriff des unlauteren Wettbewerbes definiert das Gesetz wie folgt: *«Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen.»*

Dadurch, dass das Gesetz nur jeden «Missbrauch» des Rechts zur freien Konkurrenz als unlauteren Wettbewerb kennzeichnet, stellt es sich bewusst auf den Boden des *Leistungsprinzips*. Es wird damit zum *Schützer des freien Leistungswettbewerbes*. Wollten wir bildlich sprechen, so könnten wir sagen, *es ist das neue Gesetz notwendiges Schutzblech, unerlässlicher Kotflügel am Wagen der Handels- und Gewerbefreiheit.*

Wenn es also Leute gibt, die vorschützen, weil angeblich Befürworter unserer Gewerbefreiheit, gegen das neue Gesetz auftreten zu müssen, so tun sie dies entweder, weil sie die Sache nicht verstehen, oder weil sie nicht davor zurückschrecken, selbst im Kampfe gegen dieses Gesetz wider Treu und Glauben, also unlauter, zu handeln.

Das Kriterium des unlauteren Wettbewerbs liegt also *bei den im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf verwendeten Mitteln*. Dabei kann man ruhig sagen, *wer für das Gesetz ist, schützt den lauterem, wer dagegen, den unlauteren Wettbewerb.*

Wohl zu beachten ist, dass ein Schwerpunkt der Begriffs-umschreibung auf den Worten «wirtschaftlicher Wettbewerb» liegt. Es wird durch das Gesetz nicht auch der künstlerische, sondern eben nur der wirtschaftliche Wettbewerb erfasst. Dafür aber der